

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im März 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

seit Jahresbeginn können Sie von einer Reihe **steuerlicher Entlastungen** 2025 profitieren, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir, warum auch **Arbeitsverhältnisse unter Freunden** einem **Fremdvergleich** standhalten müssen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Erbauseinandersetzung** und zeigt, dass Ausgaben für eine Kunstexpertin und die Inventareinlagerung absetzbar sind.

Überblick

Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten

Anfang 2025 sind verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft getreten:

- Kindergeld und Kinderfreibeträge:** Das Kindergeld ist zu Jahresbeginn um 5 € auf 255 € pro Monat und Kind gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde um 60 € auf 6.672 € pro Jahr angehoben.
- Grundfreibetrag:** Der steuerliche Grundfreibetrag wurde um 312 € auf 12.096 € angehoben; ab 2026 wird er erneut um 252 € auf 12.348 € steigen.
- Kinderbetreuungskosten:** Eltern können ihre Kinderbetreuungskosten ab 2025 in höherem Umfang als bisher steuerlich absetzen. Bislang waren nur zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, absetzbar. Ab

2025 lassen sich nun 80 % der Kosten, maximal 4.800 € abziehen.

- **Unterhalt:** Seit Januar 2025 können Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen nur noch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie per Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person gezahlt werden. Bargeldzahlungen werden nun in aller Regel nicht mehr anerkannt.
- **Gesundheitsbewusstes Verhalten:** Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten gelten dauerhaft bis zu 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr als nicht steuerpflichtig. Bonuszahlungen über 150 € sind in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragsrückerstattung zu qualifizieren, sofern der Steuerzahler einen entsprechenden Nachweis erbringt.

In dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Überblick: Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstleistungsunternehmen: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen möglich | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Auslegungssache: Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Altersteilzeit: Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> E-Rezepte: Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schenkungsteuer: Wie der Zinsvorteil eines verbilligten Darlehens ermittelt wird | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finka: Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Ausgaben für Kunstexpertin und Inventareinlagerung sind absetzbar | 4 |

- **Photovoltaikanlagen:** Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wurde auf Anlagen bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit ausgeweitet; bislang galt hier eine Grenze von 15 kW (peak). Die Regelung gilt erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.
- **Kapitaleinkünfte:** Die bisherigen Verrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen sind entfallen. Solche Verluste können nun also in vollem Umfang mit privaten Kapitalerträgen verrechnet werden.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung wurden ab 2025 auf 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr angehoben. Zudem können inländische Unternehmer die Kleinunternehmerregelung auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten anwenden.

Dienstleistungsunternehmen

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen möglich

Dienstleistungsunternehmen können einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Ausgaben für die Anmietung von Werbeträgern ausgesetzt sein, wenn die Werbeträger - bei unterstelltem Eigentum - zu deren **Anlagevermögen** gehören. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall hatte ein Dienstleistungsunternehmen unter anderem über **Mobil- und Plakatwerbung** für sich geworben. Erbracht wurden die Leistungen überwiegend von Werbevermittlungsagenturen, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren. Das Finanzgericht (FG) rechnet die Werbeaufwendungen beim Dienstleistungsunternehmen gewerbesteuerlich nicht als Miet- oder Pachtzinsen hinzu.

Der BFH hat das FG-Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen. Für eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen müssen die zugrundeliegenden Verträge laut BFH ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als **Miet- oder Pachtverträge** einzuordnen sein. Zumindest müssen sie alternativ trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten. Hierzu sind die einzelnen Verträge daraufhin zu untersuchen, ob es sich um Miet-, Werk-, Geschäftsbesorgungs- oder um gemischte Verträge mit möglicherweise

trennbaren Leistungen handelt. Ferner kommt es für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung darauf an, ob die Werbeträger fiktiv zum Anlagevermögen gehören. Der BFH hat nicht ausgeschlossen, dass auch bei einem Dienstleistungsunternehmen fiktives Anlagevermögen vorliegen kann, wenn bestimmte Werbeträger längerfristig oder gleichartige Werbeträger wiederholt kurzfristig angemietet werden.

Hinweis: Das FG muss sich nun erneut mit der rechtlichen Einordnung der Verträge und der Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen befassen.

Auslegungssache

Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein

Wer auf die Mitarbeit von Familienmitgliedern setzt, sollte darauf achten, dass die Verträge hinsichtlich des Gehalts und der Arbeitsbedingungen einem Fremdvergleich standhalten. Laut Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) gilt dies auch, wenn die Beteiligten keine „klassische Beziehung“ miteinander führen, sondern durch eine **langjährige Freundschaft** verbunden sind.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Kläger **Betriebsausgaben** für Bürotätigkeiten seiner Lebensgefährtin berücksichtigt und deren Honorar verdoppelt hatte. Eine vertragliche Vereinbarung über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten gab es nicht. Das Finanzamt erließ geänderte Einkommensteuer- und Gewerbesteuermessbescheide, in denen es die Fremdleistungen nur in gekürztem Umfang berücksichtigte.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat die Zahlungen des Klägers für die Büroarbeiten zu Recht nicht anerkannt. Steuerrechtlich war seine Lebensgefährtin eine dem Kläger **nahestehende Person**. Der Vertrag zwischen ihr und dem Kläger hält einem Fremdvergleich nicht stand, so dass er nicht als durch die Einkünftezielung veranlasst angesehen werden kann. Der Fremdvergleichsmaßstab ist nicht nur auf Arbeits-, sondern auf alle Verträge zwischen einander nahestehenden Personen anzuwenden.

Die vertraglichen Hauptpflichten waren im Streitfall nicht klar und eindeutig bestimmt. Der Kläger hatte mit seiner Lebensgefährtin nur mündlich einen Dienstleistungsvertrag über „alle anfallenden Tätigkeiten“ geschlossen. Unklar war auch, ab wann die Vereinbarung gelten sollte und unter welchen Bedingungen sie eventuell gekün-

dig oder aufgehoben werden konnte. Die Gesamtwürdigung der Vereinbarung ergab, dass die Aufwendungen nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Erwägungen beruhten.

Hinweis: Der Kläger hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Altersteilzeit

Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden

Ein steuerfreier Aufstockungsbetrag liegt vor, wenn der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann. Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer bei Auszahlung des Aufstockungsbetrags nicht mehr in Altersteilzeit tätig, sondern bereits **Versorgungsempfänger** ist, steht der Steuerfreiheit nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht entgegen.

Ob (steuerpflichtiger) Arbeitslohn vorliegt, richtet sich nach den Verhältnissen des Zeitraums, für den das Entgelt gezahlt wird. Entsprechendes gilt für die Frage, ob der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist. Auch dies richtet sich nach dem **Zeitraum, für den er geleistet wird**, und damit nach dem Zeitraum, für den der Arbeitgeber den „aufgestockten“ Arbeitslohn zahlt. Dass die Höhe der Zusage und damit auch des Aufstockungsbetrags im Streitfall erst nach Eintritt in den Ruhestand ermittelt und der Aufstockungsbetrag erst dann ausgezahlt werden konnte, war unbeachtlich.

E-Rezepte

Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus

Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel wurden bisher nur dann als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) anerkannt, wenn sie durch eine **Verordnung** eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wurden.

Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, dass die Nachweisführung bei E-Rezepten rückwirkend ab 2024 durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. die Rechnung der Onlineapotheke zulässig ist. Damit das Finanzamt diese Nachweise anerkennt, müssen sie allerdings den **Namen** des Steuerzahlers, die Art der Leistung (z.B. Name des Medikaments), den (Zuzahlungs-)Betrag und die Art des Rezepts enthalten. Privat krankenversicherte Steuerzahler können statt der Verordnung nun alternativ den Kostenbeleg ihrer Apotheke vorlegen.

Hinweis: Bei Nachweisen aus dem Jahr 2024 beanstanden es die Finanzämter nicht, wenn der Name des Steuerzahlers auf dem Kassenbeleg noch fehlt.

Schenkungsteuer

Wie der Zinsvorteil eines verbilligten Darlehens ermittelt wird

Wenn sich Freunde oder nahe Angehörige untereinander ein Darlehen gewähren, werden die Konditionen für den Darlehensnehmer meist besonders günstig ausgestaltet. In diesen Konstellationen fehlt der natürliche Interessengegensatz, der bei **fremden Dritten** besteht. Die Gewährung zinsverbilligter Darlehen kann Schenkungsteuer auslösen. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wie der zu versteuernde Zinsvorteil in solchen Fällen bemessen wird.

Im Streitfall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit 1,8 Mio. € als Darlehen erhalten und hierfür einen Darlehenszinssatz von 1 % pro Jahr gezahlt. Das Finanzamt sah in der zinsverbilligten Darlehensgewährung eine **gemischte Schenkung**. Zur Berechnung der freigebigen Zuwendung zog es die Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und einem Zinssatz von 5,5 % heran und setzte Schenkungsteuer von 229.500 € fest. Den Zinssatz von 5,5 % entnahm das Finanzamt dem Bewertungsgesetz; er ist darin für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme geregelt. Seiner Ansicht nach war dieser Zinssatz anzuwenden, weil kein marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen vorlag.

Laut BFH ist die zinsverbilligte Darlehensgewährung zwar zu Recht als **freigebige Zuwendung** (gemischte Schenkung) erfasst worden. Bei der Bemessung des Zinsvorteils durfte aber nicht der Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt werden, da ein niedrigerer Wert durchaus vorlag.

Der Zinssatz von 5,5 % ist nach der Formulierung im Bewertungsgesetz nur heranzuziehen, „wenn **kein anderer Wert** feststeht“. Das Finanzgericht hatte aber festgestellt, dass die marktüblichen Darlehenszinsen für wirtschaftlich tätige Personen bei einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren bei effektiv 2,81 % pro Jahr gelegen hatten. Im Streitfall konnte das Darlehen nach vierjähriger Laufzeit gekündigt werden, und der Kläger war eine wirtschaftlich tätige Person. Daher galt der Zinssatz von 2,81 % und war zur Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bereicherung heranzuziehen. Der Nutzungsvorteil bestand somit nur in der Differenz von 1,81 %, so dass der BFH die Schenkungsteuer auf 59.140 € reduzierte.

Finka

Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern einen Vorteil gewährt, der nicht offiziell als Ausschüttung deklariert, aber **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist. Eine vGA kann beispielsweise durch überhöhte Gehälter, unentgeltliche Leistungen (z.B. Nutzung von Fahrzeugen oder Immobilien) oder unangemessene Verträge (z.B. über überteuerte Dienstleistungen) ausgelöst werden.

Hinweis: Die steuerlichen Folgen einer vGA sind vielfältig und können sowohl die GmbH als auch die Gesellschafter betreffen; Letztere müssen eine vGA grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das Finanzamt keine vGA annehmen darf, wenn ein Gesellschafter bloß die Möglichkeit hat, ein betriebliches Wirtschaftsgut seiner Kapitalgesellschaft privat zu nutzen. Hinzu kommen muss, dass tatsächlich ein **Nutzungsvorteil** gewährt worden ist.

Geklagt hatte der Gesellschafter zweier spanischer Kapitalgesellschaften (Sociedad de responsabilidad limitada, S.L.), der in Deutschland lebte. Seine Gesellschaften waren Eigentümerinnen einer spanischen Immobilie, die der Gesellschafter bis zu seinem Wegzug nach Deutschland selbst bewohnt hatte. Er gab an, sie danach ca. zweimal pro Quartal für wenige Tage aufgesucht zu haben, um sie für Besichtigungen von Kaufinteressenten vorzubereiten. Das deutsche Finanzamt ging davon aus, dass dem Gesellschafter aufgrund der privaten Nutzungsmöglichkeit der Immobilie eine vGA zuzurechnen war. Es nahm eine ortsübliche Miete von 3.500 € pro Monat an und **besteuerte den Jahreswert** von 42.000 €.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass keine vGA vorlag, weil **keine** tatsächliche **Privatnutzung** festgestellt werden konnte. Allein die Möglichkeit, jederzeit auf die Immobilie zugreifen zu können, löst laut BFH noch keine vGA aus.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun prüfen muss, ob Indizien für eine Privatnutzung vorliegen. Aufschluss könnten hier zum Beispiel die Energiekostenabrechnungen für die Immobilie geben. Entlastend für den Gesellschafter dürfte sich auswirken, wenn er nachweisen kann, dass er seine Urlaube in den Streitjahren an anderen Orten verbracht hat.

Steuertipp

Ausgaben für Kunstexpertin und Inventareinlagerung sind absetzbar

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen, darunter auch Erbfallkosten (z.B. Bestattungs- und Nachlassregelungskosten). Ohne Nachweis gewährt das Finanzamt für diese Kosten einen Pauschbetrag in Höhe von 15.000 € (bis 2024: 10.300 €). Zu den abziehbaren Erbfallkosten können auch Aufwendungen zählen, die einer Erbengemeinschaft im Rahmen der Teilung des Nachlasses für die Versteigerung beweglicher Nachlassgegenstände entstehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall waren Eheleute fünf Jahre vor ihrem Tod aus dem Ausland in eine Seniorenresidenz in Deutschland umgezogen. Teile ihres Inventars bzw. Mobiliars hatten sie in einem angemieteten Lagerraum einlagern lassen. Nach dem Tod der Eheleute hatte der eingesetzte Testamentsvollstrecker den Lagervertrag bis zur Versteigerung der Nachlassgegenstände fortbestehen lassen. Er hatte zudem eine Kunstexpertin damit beauftragt, den Verkauf der Nachlassgegenstände zu begleiten. Fraglich war nun, ob die Ausgaben für den Lagerraum und das Honorar der Kunstexpertin in der Erbschaftsteuererklärung der **Erbengemeinschaft** absetzbar waren.

Der BFH hat grünes Licht für den Kostenabzug gegeben. Der Begriff „Kosten zur Regelung des Nachlasses“ sei weit auszulegen. Die Abgrenzung zwischen den (abziehbaren) Kosten der Nachlassregelung und den (nichtabziehbaren) Kosten der Nachlassverwaltung sei einzelfallabhängig vorzunehmen. Abziehbar können nach seinem Urteil die Ausgaben für die Sichtung der Nachlassgegenstände, deren Inventarisierung sowie für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung sein. Kosten, die notwendigerweise durch die Lagerung der Nachlassgegenstände bis zu deren Veräußerung anfallen, sind ebenfalls steuermindernd zu berücksichtigen. Denn diese Kosten dienen dazu, den **Nachlass** unter den Miterben der Erbengemeinschaft **zu verteilen**. Im Urteilsfall lagen keine Kosten zur Verwaltung des Nachlasses vor, da der Verkauf der Nachlassgegenstände nicht der Erhaltung, Mehrung und Nutzung des Nachlassvermögens gedient hatte.

Mit freundlichen Grüßen